**Scheidungsvereinbarung**

zwischen

Herr …, geb. am …., von …., wohnhaft….

und

Frau …., geb. am …., von …., wohnhaft ….

Die Ehegatten vereinbaren je aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung was folgt:

**1. Scheidung**

 Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

**2. Gemeinsame elterliche Sorge und Obhut (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB)**

2.1 Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für ..., geb. ... / für die Kinder ..., geb. ..., und ..., geb. ..., beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen.

2.2 Die Parteien beantragen dem Gericht, die Obhut für das Kind ..., geb. ... / für die Kinder ..., geb. ..., und ..., geb. ..., der Ehefrau / dem Ehemann zuzuteilen. Die Kinder werden demnach bei der Ehefrau / beim Ehemann wohnen.

oder:

Die Parteien beantragen dem Gericht die gemeinsame Obhut für …., geb. …. / die Kinder …. geb. …., und …. geb. ….., gemäss der Betreuungsregelung nach Ziff. 3.

2.3 Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten sollen trotz gemeinsamer elterlicher Sorge ausschliesslich der Ehefrau / dem Ehemann angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichkassen über diese Regelung informieren.

**3. Besuchsrecht (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, Art. 273 ff. ZGB)**

3.1 Der Ehemann/Vater / die Ehefrau/Mutter ist berechtigt, das Kind / die gemeinsamen Kinder jedes 2. Wochenende (in den geraden Kalenderwochen) von jeweils Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

evtl. (falls weitere Tage unter der Woche vereinbart werden):

Überdies ist er / sie berechtigt, das Kind / die Kinder ... wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen:

- ...

- ….

3.2 Der Vater / die Mutter ist sodann berechtigt, das Kind / die gemeinsamen Kinder

 - in den geraden Jahren von Karfreitag, 9.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, in den ungeraden Jahren vom Pfingstsamstag, 9.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, sowie jedes Jahr am 26. Dezember jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen; in den andern Jahren fällt das Betreuungsrecht an diesen Feiertagen unbesehen eines allfälligen Wochenendbesuchsrechts gemäss Ziff. 3.1 der Mutter / dem Vater zu;

 - während drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens zwei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Ehefrau / dem Ehemann abzusprechen.

3.3 Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

 oder:

 Auf die ausdrückliche Regelung des Besuchsrechts wird in Anbetracht des Alters von ... / der Kinder verzichtet.

**4. Unterhaltsbeiträge (Art. 125 ff. ZGB, Art. 133 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB)**

4.1 Kindesunterhalt

Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau / dem Ehemann den folgenden monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag / die folgenden monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis ...:

- für ...: Fr. ... zzgl. KZ

(Fr. ... Barunterhalt; Fr. ... Betreuungsunterhalt)

- für ...: Fr. ... zzgl. KZ

(Fr. ... Barunterhalt; Fr. ... Betreuungsunterhalt)

ab ... bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung:

- für ...: Fr. ... zzgl. KZ

(Fr. ... Barunterhalt; Fr. ... Betreuungsunterhalt)

- für ...: Fr. ... zzgl. KZ

(Fr. ... Barunterhalt; Fr. ... Betreuungsunterhalt)

Die Kindesunterhaltsbeiträge sind an die Ehefrau / den Ehemann zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder im Haushalt der Ehefrau / des Ehemanns leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Ehemann / der Ehefrau stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.

evtl.:

Ausserordentliche Auslagen (z.B. Zahnbehandlungen, ausserordentliche Arztkosten, besondere Schulkosten wie Schulmaterial oder Lager, Musikunterricht oder dergleichen) übernehmen die Ehegatten je zur Hälfte und zwar nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen und sofern der nicht obhutsberechtigte Ehegatte vorgängig seine schriftliche Zustimmung gegeben hat. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; eine gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

4.2 Nachehelicher Unterhalt

 Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau / dem Ehemann persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis ... einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. … zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag ist zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

oder:

 Die Parteien verzichten (mangels Leistungsfähigkeit) gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB.

4.3 Konkubinatsklausel

Lebt die Ehefrau / der Ehemann während mehr als sechs Monaten mit einer anderen erwachsenen Person zusammen, so wird der Unterhaltsbeitrag sistiert.

 Die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Ehefrau / den Ehemann entfällt ganz, wenn die eheähnliche Lebensgemeinschaft länger als fünf Jahre gedauert hat.

4.4 Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer ... basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand ... von ... Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar ..., dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

 alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index

Neuer Unterhaltsbeitrag =

 alter Index

Der Unterhaltspflichtige kann diese Anpassung des Unterhaltsbeitrages gemäss Ziff. ... insoweit verweigern, als sein Einkommen nicht durch Reallohnerhöhung, Teuerungszahlungen oder sonst wie der Teuerung entsprechend erhöht wird. Er verwirkt für das fragliche Jahr den Verweigerungsanspruch, sofern er diesen der Unterhaltsberechtigten nicht bis zum 31. Januar urkundlich nachweist.

4.5 Grundlagen der Unterhaltsberechnung

 Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

 - Nettoerwerbseinkommen Ehemann

 (inkl. 13. Monatslohn, 100 %): Fr. ...;

 - Nettoerwerbseinkommen Ehefrau

 (inkl. 13. Monatslohn, 100 %): Fr. …;

 - weitere Einkommen Ehemann: Fr. …;

 - weitere Einkommen Ehefrau: Fr. …;

 - Einkommen Kind ….

 (Kinder-/Ausbildungszulage): Fr. ….;

 - Vermögen Ehemann: Fr. …;

 - Vermögen Ehefrau: Fr. …;

 - Bedarf Ehemann: Fr. …;

 - Bedarf Ehefrau: Fr. ;

 - Bedarf (Kind): Fr. ...;

 - Bedarf (Kind): Fr. ...

 Dem Kind ... / Den Kindern ... und ... fehlt / fehlen zur Deckung des Barbedarfs jeden Monat Fr. ...

 Der Ehefrau fehlt zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat folgender Betrag: Fr. …

**5. Vorsorgeausgleich (Art. 122 ff. ZGB)**

 Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau / dem Ehemann von seinem /ihrem während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben bei der ... (AHV.-Nr. ... / Vers.-Nr. ….), den Betrag von Fr. … zzgl. Zins seit Einleitung des Scheidungsverfahrens auf das Konto der Ehefrau / des Ehemanns (AHV Nr. ... / Vers. Nr....) bei der ..., zu übertragen.

 Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

oder:

 Die Parteien verpflichten sich zum hälftigen Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittguthaben aus beruflicher Vorsorge.

 Die Parteien ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die ... des Ehemannes / der Ehefrau anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben auf das Konto der Ehefrau / des Ehemanns bei der ... zu überweisen.

oder:

 Die Parteien verzichten in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

**6. Güterrecht (Art. 120, 181 ff. ZGB)**

 In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Parteien folgende Regelung:

6.1 Der Ehemann / die Ehefrau überlässt der Ehefrau / dem Ehemann das Mobiliar und den Hausrat der ehelichen Wohnung mit Ausnahme seiner / ihrer persönlichen Effekten sowie folgender Gegenstände zu unbelastetem Eigentum:

 -

 -

6.2 Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau / dem Ehemann zur Abgeltung ihrer /seiner güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. … zu bezahlen, zahlbar bis ...

6.3 Abgesehen davon behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

 oder:

 In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

**7. Übertragung Mietverhältnis**

 Das Gericht wird darum ersucht, der Ehefrau/dem Ehemann allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag am …….. unter entsprechender Anweisung von …… als Vermieter zu übertragen.

**8. Saldoklausel**

 Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

**9. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

 Die Ehegatten tragen die entstehenden Gerichtskosten des unbegründeten Scheidungsurteils je zur Hälfte. Jeder Ehegatte trägt seine eigenen Anwalts- und Nebenkosten selber.

 Die allfälligen Mehrkosten für eine Begründung des Scheidungsurteils trägt derjenige Ehegatte, welcher die Begründung verlangt hat.

Schwyz, ...

Der Ehemann: Die Ehefrau:

………………………………… …………………………….

(...) (...)